

## Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

<b>Unterscheidungsmerkmale</b>	<b>Erfüllungsgehilfe, § 278 BGB</b>	<b>Verrichtungsgehilfe, § 831 BGB</b>
<b>Verhältnis zwischen Schuldner und Geschädigten</b>	Setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus (“in Erfüllung seiner Verbindlichkeit”, § 278 BGB). Ausnahmen: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Kein Schuldverhältnis notwendig.
<b>Verhältnis von Schuldner und Gehilfe</b>	Der Erfüllungsgehilfe kann sowohl ein Selbstständiger als auch ein Arbeitnehmer sein.	Der Verrichtungsgehilfe muss in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum Schuldner stehen (§ 831 Abs.1 S.2 BGB) und persönlich und sachlich weisungsgebunden sein (“Geschäftsherr”, § 831 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein selbständiger Unternehmer kann nicht Verrichtungsgehilfe sein.
<b>Haftung für eigenes/fremdes Verschulden</b>	Die Haftung nach § 278 BGB ist eine Haftung für fremdes Verschulden. Dabei kommt es auf ein Verschulden des Schuldners selbst nicht an.	Die Haftung nach § 831 BGB ist eine Haftung für eigenes Verschulden des Schuldners bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Hilfsperson. Auf ein Verschulden des Gehilfen kommt es nicht an; er kann sogar schuldunfähig sein. Es genügt, wenn er rechtswidrig einen Tatbestand der § 823 ff BGB erfüllt hat.
<b>Entlastungsmöglichkeit</b>	Nicht möglich.	Eine Exkulpation ist möglich (§ 831 Abs.1 S. 2 BGB). Der Schuldner kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, dass ihn bei Auswahl und Beaufsichtigung des Gehilfen kein Verschulden getroffen hat.
<b>Anspruchsgrundlage</b>	§ 278 BGB ist keine selbstständige Anspruchsgrundlage sondern nur eine Bestimmung über die Anrechenbarkeit fremden Verschuldens.	§ 831 BGB ist (ggfs. sogar neben) den §§ 823 ff BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage.